



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Friedewald

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald hat in ihrer Sitzung am 14.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbe- und Industriegebiet West“, Friedewald, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Sie hat gleichzeitig die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen (HBO), die gemäß § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Friedewald nördlich der Ortslage und südlich der A4 an der Anschlussstelle Friedewald. Die Fläche wird durch landwirtschaftliche Wege im Westen und Süden, den Autobahnzubringer im Osten und die A4 im Norden begrenzt. Betroffen sind in der Gemarkung Friedewald Flur 30 und 16 zahlreiche Flurstücke. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 21 ha. Hinzu kommen mehrere externe Ausgleichsflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 19 ha. Betroffen sind:

| Stadt/Gemeinde      | Gemarkung   | Flur | Flurstücke                     |
|---------------------|-------------|------|--------------------------------|
| Stadt Hersfeld      | Wippershain | 1    | 11/1 und 28/1                  |
| Stadt Kirchheim     | Kirchheim   | 23   | 30 und 36/1 tlw.               |
| Gemeinde Friedewald | Friedewald  | 8    | 40, 48, 49, 52, 53/1 und 69/51 |
|                     |             | 10   | 2, 3 und 16/3                  |
|                     |             | 12   | 61/1 und 130                   |
|                     |             | 28   | 5 tlw.                         |

Der Bebauungsplan, die Begründung inkl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Friedewald, Schlossplatz 2, 36289 Friedewald von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Friedewald, 27. Februar 2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Friedewald

Julian Kempka  
Bürgermeister